

# BGer 9C 186/2013 vom 12. Juli 2013

Bundesgericht, 2013-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_186\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_186_2013)

FR: TF 9C 186/2013 du 12 juillet 2013

IT: TF 9C 186/2013 del 12 luglio 2013

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### E. 1.2

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über Tatfragen ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG Rechtsfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil 8C\_670/2011 vom 10. Februar 2012 E. 3.2 mit Hinweis).

### E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Rentenanspruch zu Recht verneinte.

### E. 3.1

Die Vorinstanz würdigte die medizinischen Akten pflichtgemäss und erwog, es könne auf das beweistaugliche Gutachten des Dr. med. L. \_\_\_\_\_ vom 25. Juli 2011 (inklusive Stellungnahme vom 4. Januar 2012) abgestellt werden. Dieser hatte eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte depressive Episode (ICD-10: F33.0), diagnostiziert und seit Austritt der Beschwerdeführerin aus der Psychiatrischen Tagesklinik am 14. November 2008 in einer angepassten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von höchstens 30 % attestiert. Ausgehend davon, die Beschwerdeführerin wäre im Gesundheitsfall zu 80 % im Erwerb und 20 % im Haushalt tätig, ermittelte sie ab dem 15. November 2008 einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 7.57 %. Weiter setzte sich die Vorinstanz einlässlich mit dem Einwand auseinander, das Gutachten des Dr. med. L. \_\_\_\_\_ sei eine unzulässige "second opinion" (E. 3.3) sowie mit der Rüge der sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten bei der Begutachtung (E. 4.2).

### **E. 3.2.1**

Nicht durchzudringen vermag die Beschwerdeführerin zunächst mit der letztinstanzlich wiederholten Rüge, das Gutachten des Dr. med. L. \_\_\_\_\_ vom 25. Juli 2011 sei eine unzulässige "second opinion". Nachdem sie bis zum Abschluss der Arbeitsvermittlung im September 2010 die von pract. med. R. \_\_\_\_\_ prognostizierte Steigerung der Arbeitsfähigkeit nicht erreicht hatte, schlug der RAD-Arzt Dr. med. G. \_\_\_\_\_ die Einholung eines klärenden Berichts des Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vor. In der Folge bemühte sich die IV-Stelle offenbar erfolglos um einen solchen Bericht. Die vorinstanzliche Beweiswürdigung, wonach die dokumentierten Bemühungen der Verwaltung (Protokolleintrag vom 20. September 2010, Schreiben vom 10. November und 15. Dezember 2010) überwiegend wahrscheinlich dargetan seien, ist bundesrechtskonform. Auf Anraten des RAD (Dr. med. G. \_\_\_\_\_, Stellungnahme vom 9. März 2011) gab die IV-Stelle hierauf die psychiatrische Begutachtung bei Dr. med. L. \_\_\_\_\_ in Auftrag. Dass sich die Verwaltung mit Blick auf den zu diesem Zeitpunkt nicht entscheidreifen medizinischen Sachverhalt veranlasst sah, im Rahmen der Abklärungspflicht ( Art. 43 ATSG ) zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, ist nicht zu beanstanden. Entgegen der Beschwerdeführerin war sie jedoch nicht verpflichtet, ein Verlaufsgutachten bei der Integrierten Psychiatrie X. \_\_\_\_\_ einzuholen. Denn es liegt im Ermessen der Verwaltung, darüber zu entscheiden, mit welchen Mitteln die Sachverhaltsabklärung zu erfolgen hat (Susanne Leuzinger-Naef, Die Auswahl der medizinischen Sachverständigen im Sozialversicherungsverfahren [ Art. 44 ATSG ], in: Soziale Sicherheit - Soziale Unsicherheit, Riemer-Kafka/Rumo-Jungo [Hrsg.], 2010, S. 414). Von einer unzulässigen "second opinion" (hiezue BGE 136 V 156 E. 3.3 S. 158) kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.

### **E. 3.2.2**

Auch die weiteren Einwände gegen das Gutachten des Dr. med. L. \_\_\_\_\_, soweit sie nicht als unzulässige appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung unberücksichtigt bleiben ( BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356), vermögen keine Bundesrechtswidrigkeit darzutun. Namentlich die bereits im kantonalen Verfahren erhobene, von der Vorinstanz mit zutreffender Begründung entkräftete und letztinstanzlich wiederholte Rüge, der fehlende Beizug einer das Brasilianische Portugiesisch sprechenden Dolmetscherin habe zu Verständigungsschwierigkeiten geführt, dringt nicht durch. Nicht nur hatte die Portugiesisch sprechende Übersetzerin explizit festgehalten, es gebe keine Verständigungsprobleme (Stellungnahme von Dr. med. L. \_\_\_\_\_ vom 4. Januar 2012), sondern es ist auch unglaubwürdig, dass die Beschwerdeführerin, welche in Brasilien ein Gymnasium besucht und anschliessend ein Jurastudium begonnen hatte, die Dolmetscherin nicht ausreichend verstanden hat. Unbehelflich ist ferner der Einwand, die Expertise des Dr. med. L. \_\_\_\_\_ sei in beweiswürdiger Hinsicht wie ein Privatgutachten zu würdigen, weil es von der Verwaltung eingeholt wurde (vgl. hiezue Urteil 8C\_257/2012 vom 7. Mai 2012 E. 5.1 und 5.2 mit weiteren Hinweisen). Dass sich Dr. med. L. \_\_\_\_\_ betreffend den Zeitraum vor der Begutachtung nur retrospektiv äussern konnte, liegt in der Natur der gutachterlichen Tätigkeit und ist dem Beweiswert der Expertise nicht abträglich.

### **E. 3.2.3**

Nicht stichhaltig ist schliesslich die Rüge, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie nicht auf die abweichende Beurteilung des behandelnden Facharztes eingegangen sei. Das kantonale Gericht hat der unterschiedlichen Natur von

Behandlungsauftrag des therapeutisch tätigen (Fach-) Arztes Rechnung getragen und zutreffend erkannt, dass der behandelnde Psychiater keine wichtigen, nicht rein subjektiver ärztlicher Interpretation entspringenden Aspekte benennen konnte, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben wären (Urteil I 514/06 vom 25. Mai 2007 E. 2.2.1, publ. in: SVR 2008 IV Nr. 15 S. 44). Namentlich ist die Einschätzung des Schweregrades psychischer Störungen der hier vorliegenden Art und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das funktionelle Leistungsvermögen kein solcher Aspekt (Urteil 9C\_746/2010 vom 28. Januar 2011 E. 3.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat somit in willkürfreier, in allen Teilen bundesrechtskonformer Beweiswürdigung ( BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) auf das Gutachten des Dr. med. L.\_\_\_\_\_ vom 25. Juli 2011 abgestellt.

### **E. 3.4**

Soweit die Beschwerdeführerin im letztinstanzlichen Verfahren erstmals geltend macht, sie wäre im Gesundheitsfall nunmehr, nachdem die Kinder erwachsen seien, als voll Erwerbstätige einzustufen, kann sie nicht gehört werden. Es handelt sich um ein unzulässiges neues Vorbringen tatsächlicher Natur, zu dem nicht erst der angefochtene Entscheid Anlass gegeben hat ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - abgewiesen. Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.